

## Informationen zur Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2024/2025 in einer Grundschule in Apolda

Entsprechend § 18 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes in der aktuell gültigen Fassung besteht für alle Kinder, die am 1. August 2024 sechs Jahre alt sind, Schulpflicht. Sie sind entsprechend ihrem Wohnsitz in einer für ihren Schulbezirk zuständigen Staatlichen Grundschule oder an einer freien Schule anzumelden. Kinder, die am 30. Juni 2024 mindestens fünf Jahre alt sind, können nach § 18 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes auf Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.

**Die Anmeldung aller Schulanfänger für das Schuljahr 2024/2025 findet in diesem Jahr am 8. und 9. Mai 2023 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Staatlichen Grundschulen der Stadt Apolda statt.**

Bitte melden Sie Ihr Kind im **zuständigen Schulbezirk (Stadt Apolda)** an. Legen Sie dazu die **Geburtsurkunde** Ihres Kindes vor. Laut § 119 (3) Thüringer Schulordnung unterrichten Sie bitte den Schulleiter über eine offensichtliche oder vermutete Behinderung Ihres Kindes, damit dieser ggf. das Feststellungsverfahren nach § 137a beim zuständigen Schulamt fristgerecht einleiten kann.

Sie werden gebeten, eine **Erstwunsch- und Zweitwunschschule** innerhalb des für Sie zuständigen gemeinsamen Schulbezirks anzugeben. Die Angabe mindestens einer Staatlichen Schule ist Pflicht und stellt die Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren dar. Die Kriterien des Auswahlverfahrens finden Sie im § 15 a des ThürSchulG und in den § 139a-c Thüringer Schulordnung.

Es obliegt den Eltern, **bei der Anmeldung** erhebliche Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, aus denen sich ein **Härtefall** im Sinne des §15a Abs. 6 Thür SchulG ergeben könnte.

Es ist ratsam, Ihr Kind an der nächstgelegenen Staatlichen Grundschule anzumelden. Im Grundschulbereich genießt bei der Platzvergabe gemäß § 15 a ThürSchulG die **Wohnortnähe oberste Priorität**. Übersteigen die Anmeldungen an einer Schule die maximale Aufnahmekapazität (üblicherweise an der GS „Am Schötener Grund“), werden zunächst diejenigen Kinder aufgenommen, für welche diese Schule die nächstgelegene Grundschule im Schulbezirk ist.

Verbleibende freie Plätze werden gestaffelt nach den Kriterien des § 15 a ThürSchulG vergeben, an Geschwisterkinder und bei Bedarf im Losverfahren. Alle übrigen Kinder werden durch das Staatliche Schulamt im Rahmen der verbleibenden Kapazitäten (nach Anhörung der Eltern unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege) zugewiesen. Dies muss nicht die wohnortnächste Schule sein.

Wenn Sie eine Beschulung Ihres Kindes außerhalb Ihres Schulbezirkes wünschen: Dann melden Sie Ihr Kind bitte trotzdem in einer örtlich zuständigen Grundschule Ihres Schulbezirkes an und füllen Sie zusätzlich zum Formular „Anmeldung zum Schulbesuch Grundschule“ das Formular **„Antrag auf ein Gastschulverhältnis“** aus. Die Entscheidung, ob ein Gastschulantrag genehmigt wird, kann erst nach Beendigung des Auswahlverfahrens an den Staatlichen Schulen ergehen (voraussichtlich frühestens April 2024)

## **Schulärztliche Untersuchung § 120 ThürSchulO**

In Verbindung mit der Schulanmeldung steht eine notwendige Untersuchung im Gesundheitsamt an. Informationen über die Terminvergabe werden den Familie rechtzeitig bekanntgegeben.

**Für alle mit der Einschulung im Zusammenhang stehenden Fragen stehen die Schulleiterinnen und Schulleiter Ihnen gern zur Verfügung.**